1 Y 3228 A

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1974	Ausgegeben zu Wiesbaden am 24. Juli 1974	Nr. 24

Tag	Inhalt	Seite
15. 7. 74	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des § 69 des Schulverwaltungsgesetzes . . . . . *Ändert GVBl. II 72-35*	337
15. 7. 74	Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 16 Abs. 2 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde . . . . . *GVBl. II 350-43*	338
15. 7. 74	Anordnung über Zuständigkeiten nach der Bundesärzteordnung . . *GVBl. II 350-44*	338
15. 7. 74	Verordnung über die Grundsätze für eine einheitliche Kapazitätsermittlung und -festsetzung zur Vergabe von Studienplätzen (Kapazitätsverordnung — KapVO —) . . . . . *GVBl. II 70-58*	339
10. 7. 74	Verordnung über die Genehmigungsfreiheit von Rechtsgeschäften der Gemeinden . . . . . *GVBl. II 330-35*	347
12. 7. 74	Verordnung zur Änderung der Höchstzahlenverordnung 1974/75 . *Ändert GVBl. II 70-57*	348

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des § 69 des Schulverwaltungsgesetzes*)

Vom 15. Juli 1974

Auf Grund des § 69 des Schulverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 30. Mai 1969 (GVBl. I S. 88), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. April 1973 (GVBl. I S. 125), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Ausführung des § 69 des Schulverwaltungsgesetzes vom 23. Juli 1970 (GVBl. I S. 452), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 1972 (GVBl. I S. 408), wird wie folgt geändert:

In § 12 Satz 1 wird die Zahl „1974" durch die Zahl „1976" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 15. Juli 1974

Hessische Landesregierung

Für den Ministerpräsidenten
Der Minister für Wirtschaft und Technik
Karry

Der Kultusminister
von Friedeburg

*) Ändert GVBl. II 72-35

Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 16 Abs. 2 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde*)

Vom 15. Juli 1974

Auf Grund des § 16 Abs. 2 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde vom 31. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 221), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 645), und des § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 856) wird verordnet:

§ 1

Die der Landesregierung nach § 16 Abs. 2 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen zustehenden Befugnisse werden auf den Sozialminister übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 15. Juli 1974

Hessische Landesregierung

Für den Ministerpräsidenten
Der Minister für Wirtschaft und Technik
Karry

Für den Sozialminister
Der Minister der Justiz
Hemfler

*) GVBl. II 350-43

Anordnung über Zuständigkeiten nach der Bundesärzteordnung*)

Vom 15. Juli 1974

Auf Grund des § 12 Abs. 5 der Bundesärzteordnung in der Fassung vom 4. Februar 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 237) wird bestimmt:

§ 1

Der Sozialminister ist zuständig,

1. die Approbation als Arzt nach § 3 Abs. 1 Satz 1 der Bundesärzteordnung zu erteilen, soweit Entscheidungen nach § 3 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 oder 3 der Bundesärzteordnung zu treffen sind,
2. die Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufs nach § 10 der Bundesärzteordnung zu erteilen.

§ 2

(1) Der Regierungspräsident ist zuständig,

1. die Approbation als Arzt nach § 3 Abs. 1 Satz 1 der Bundesärzteordnung zu erteilen, soweit nicht der Sozialminister zuständig ist,
2. die Approbation nach §§ 5 und 5 a der Bundesärzteordnung zurückzunehmen oder zu widerrufen,
3. das Ruhen der Approbation nach § 6 Abs. 1 der Bundesärzteordnung anzuordnen und diese Anordnung nach § 6 Abs. 2 der Bundesärzteordnung aufzuheben,
4. die Weiterführung der Praxis eines Arztes, dessen Approbation ruht, durch einen anderen Arzt nach § 6 Abs. 4 der Bundesärzteordnung zuzulassen,
5. nach § 8 Abs. 1 der Bundesärzteordnung die Entscheidung über einen Antrag auf Wiedererteilung der Approbation nach der Rücknahme oder dem Widerruf zurückzustellen und zunächst eine widerrufliche und befristete Erlaubnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs zu erteilen,
6. den Verzicht auf die Approbation nach § 9 der Bundesärzteordnung entgegenzunehmen.

(2) Örtlich ist im Falle des § 3 Abs. 1 Satz 1 der Bundesärzteordnung der Regierungspräsident zuständig, in dessen Bezirk der Antragsteller die ärztliche Prüfung abgelegt hat, in den übrigen Fällen der Regierungspräsident, in dessen Bezirk der Antragsteller oder Arzt

*) GVBl. II 350-44

seinen Wohnsitz hat, begründen will oder seinen letzten Wohnsitz gehabt hat.

§ 3

Die Anordnung über die zur Ausführung der Bundesärzteordnung zuständigen Verwaltungsbehörden vom 19. Januar 1970 (GVBl. I S. 60)[1]) wird aufgehoben.

§ 4

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 15. Juli 1974

Hessische Landesregierung

Für den Ministerpräsidenten
Der Minister für Wirtschaft und Technik
Karry

Für den Sozialminister
Der Minister der Justiz
Hemfler

1) GVBl. II 350-26

Verordnung über die Grundsätze für eine einheitliche Kapazitätsermittlung und -festsetzung zur Vergabe von Studienplätzen (Kapazitätsverordnung — KapVO —)*)

Vom 15. Juli 1974

Auf Grund des Art. 12 Abs. 1 Nr. 8 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 20. Oktober 1972 (GVBl. 1973 I S. 135, 156) und des § 16 a Abs. 3 des Hochschulgesetzes vom 12. Mai 1970 (GVBl. I S. 315), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juni 1973 (GVBl. I S. 202), wird verordnet:

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeine Grundsätze

§ 1

(1) Höchstzahl im Sinne von Art. 8 Abs. 1 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 20. Oktober 1972 (Staatsvertrag) ist die festzusetzende Zahl der Zulassungen für einen Aufnahmetermin in einem Studiengang oder einer Studiengangkombination gemäß § 1 Abs. 2 der Vergabeverordnung vom 3. Juli 1973 (GVBl. I S. 215), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Mai 1974 (GVBl. I S. 244).

(2) Vor der Festsetzung der Höchstzahl wird die Ausbildungskapazität nach den Vorschriften dieser Verordnung ermittelt. Zu diesem Zweck werden Studieneinheiten wie folgt festgelegt: Für jeden Studiengang wird eine Studieneinheit, für jede Studiengangkombination werden zwei oder mehr Studieneinheiten, bei den medizinischen Studiengängen je eine Studieneinheit für die vorklinische und klinische Ausbildung gebildet. Die Ausbildungskapazität wird für jede Studieneinheit gesondert ermittelt.

(3) Die Ausbidungskapazität (Kapazität im Sinne von Art. 12 Abs. 1 Nr. 8 des Staatsvertrages) ist die Zahl der Studenten einer Studieneinheit, die bei Anwendung dieser Verordnung ausgebildet werden kann. Die Aufnahmequote ist der Teil der Ausbildungskapazität, der auf einen Aufnahmetermin entfällt.

§ 2

Die Ermittlung der Ausbildungskapazität und die Festsetzung der Höchstzahlen erfolgen unter Beteiligung der Hochschulen nach Maßgabe dieser Verordnung in drei Verfahrensabschnitten:

1. Berechnung auf Grund der personellen Ausstattung (Zweiter Abschnitt);
2. Überprüfung anhand der übrigen kapazitätsbestimmenden Einflußgrößen (Dritter Abschnitt);
3. Festsetzung der Höchstzahlen (Vierter Abschnitt).

§ 3

(1) Die Ermittlung der Ausbildungskapazität und die Festsetzung der Höchstzahlen erfolgen auf der Grundlage der Daten eines Stichtags, der nicht mehr als neun Monate vor Beginn des Zeitraums liegen soll, für den die Ermittlung und die Festsetzung gelten.

(2) Sind wesentliche Änderungen der Daten vor Beginn des Zeitraums erkennbar, für den die Ermittlung der Ausbildungskapazität und die Festsetzung der Höchstzahlen gelten, sollen die Änderungen berücksichtigt werden.

(3) Treten wesentliche Änderungen der Daten vor Beginn des Zeitraums ein, für den die Ermittlung und die Festsetzung gelten, soll eine Neuermittlung der Ausbildungskapazität und eine Neufestsetzung der Höchstzahlen durchgeführt werden.

*) GVBl. II 70-58

ZWEITER ABSCHNITT

Berechnung auf Grund der personellen Ausstattung

§ 4

Anlage 1

Die auf Grund der personellen Ausstattung vorzunehmende Berechnung der Ausbildungskapazität und der Aufnahmequote erfolgt nach Maßgabe der Anlage 1.

§ 5

(1) Der Berechnung werden Lehreinheiten zugrunde gelegt. Eine Lehreinheit ist die Gesamtheit der Stellen für Lehrpersonen, die inhaltlich verwandte Lehrleistungen zu erbringen haben.

(2) Einer Lehreinheit werden diejenigen Studieneinheiten zugeordnet, deren Studenten den überwiegenden Teil der Lehrveranstaltungsstunden (§ 11) bei dieser Lehreinheit nachfragen.

(3) Die einer Lehreinheit zugeordneten Studieneinheiten können für die Berechnung zusammengefaßt werden.

(4) Bei den Lehreinheiten der Medizin ist der für die Krankenversorgung erforderliche Personalbedarf gesondert zu berücksichtigen.

§ 6

Anlage 2

Die Lehrveranstaltungen an den Hochschulen werden den nachstehenden, in der Anlage 2 beschriebenen Lehrveranstaltungsarten zugeordnet:

1. Vorlesung;
2. Übung;
3. Seminar;
4. Arbeitsgemeinschaft;
5. Praktikum,
   - 5.1. Experimentelles Praktikum mit Anleitung und Kontrolle,
   - 5.2. Selbständiges Praktikum,
   - 5.3. Apparatives Praktikum,
   - 5.4. Praktikum bis drei Stunden Dauer in Studiengängen an Fachhochschulen und entsprechenden Studiengängen an anderen Hochschulen;
6. Kurs;
7. Exkursion;
8. Unterricht am Krankenbett;
9. Künstlerischer Einzel- und Gruppenunterricht;
10. Praxisbetreuung;
11. Betreuung von Diplomarbeiten.

§ 7

(1) Für die Berechnung ist die Anzahl der Stellen für Lehrpersonen einer Lehreinheit anzusetzen. Die Stellen für Lehrpersonen mit gleich hoher Lehrverpflichtung werden für die Berechnung zu einer Stellengruppe zusammengefaßt.

(2) Lehrpersonen, die zur Wahrnehmung von Lehraufgaben an die Hochschule abgeordnet sind, werden in die Berechnung einbezogen.

(3) Stellen, die während der vier dem Berechnungsstichtag vorausgehenden Semester aus besonderen Gründen nicht besetzt werden konnten, obgleich sich die zuständigen Organe der Hochschule darum bemüht haben, und für die während des Zeitraums, für den die Berechnung erfolgt, angemessener Ersatz voraussichtlich nicht gefunden werden kann, werden nicht in die Berechnung einbezogen.

§ 8

(1) Das Lehrdeputat ist die im Rahmen des Dienstrechts festgesetzte Regellehrverpflichtung einer Lehrperson einer Stellengruppe. Es wird in Lehrveranstaltungsstunden des Anrechnungsfaktors 1 (§ 12 Satz 1) ausgedrückt.

(2) Soweit auf der Grundlage entsprechender Regelungen für einzelne Lehrpersonen die Regellehrverpflichtung je Semesterwoche vermindert wird, ist dies bei der Berechnung zu berücksichtigen.

§ 9

Als Lehrauftragsstunden werden die Lehrveranstaltungsstunden gemäß § 11 in die Berechnung einbezogen, die der Lehreinheit in den dem Berechnungsstichtag vorausgehenden zwei Semestern im Durchschnitt je Semester zur Verfügung gestanden haben. Dies gilt nicht, soweit die Lehrauftragsstunden aus Haushaltsmitteln für unbesetzte Stellen vergütet worden sind.

§ 10

(1) Als Dienstleistungen werden die Lehrveranstaltungsstunden gemäß § 11, gemessen in Lehrveranstaltungen des Anrechnungsfaktors 1, bezeichnet, die die Lehreinheit für ihr nicht zugeordnete Studieneinheiten zu erbringen hat.

(2) Zur Berechnung der Dienstleistungen sind Studentenzahlen für die nicht zugeordneten Studieneinheiten festzusetzen. Hierbei sind die Belange aller betroffenen Studieneinheiten zu berücksichtigen, insbesondere die Zahl der vorhandenen Studenten und die Intensität der Aufnahmebeschränkungen.

§ 11

(1) Als Lehrveranstaltungsstunden gehen die in der Regel nach Zahl und Art je Studieneinheit festgelegten Unterrichtsstunden je Semesterwoche für das gesamte Studium gemäß Prüfungsordnung oder Studienordnung in die Berechnung ein. Dabei wird davon ausgegangen, daß die Lehrveranstaltungsstunden in der Regel mindestens einmal jährlich angeboten werden können.

(2) Liegt nach Auffassung des Kultusministers keine ordnungsgemäße Studienordnung vor oder ist diese nicht mit der Prüfungsordnung abgestimmt, legt

der Kultusminister im Benehmen mit der Hochschule fest, welche Lehrveranstaltungsstunden für die Berechnung heranzuziehen sind.

(3) Ganztagspraktika werden mit acht, Halbtagspraktika mit vier Lehrveranstaltungsstunden je Tag angesetzt. Soweit die Studenten nicht ständig anwesend sein müssen, wird die Zahl der Lehrveranstaltungsstunden mit der Hälfte angesetzt. Begleitseminare zu den Praktika gelten als deren Bestandteile.

(4) Lehrveranstaltungen, die nicht in Wochenstunden je Semester ausgedrückt sind, sind entsprechend umzurechnen.

(5) Bei Exkursionen bezieht sich der Anrechnungsfaktor auf die Zahl der Exkursionstage, bei Diplomarbeiten auf die Zahl der zu betreuenden Arbeiten.

§ 12

Durch die Anrechnungsfaktoren wird das unterschiedliche Ausmaß der Inanspruchnahme durch Vorbereitung, Nachbereitung und Präsenz für eine Lehrveranstaltungsstunde ausgedrückt. Für die Berechnung ist bei den einzelnen Lehrveranstaltungsarten von den in der Anlage 2 festgelegten Anrechnungsfaktoren auszugehen.

§ 13

Die Gruppengröße ist die Zahl der Studenten, die in einer Lehrveranstaltungsart im Durchschnitt der Studienzeit von einer Lehrperson zu betreuen ist. Für die Berechnung sind in der Regel die in der Anlage 2 genannten Gruppengrößen zugrunde zu legen. Abweichende Festsetzungen sind nur zur Berücksichtigung räumlicher und fachspezifischer Gegebenheiten zulässig, wenn diese besonders begründet werden.

§ 14

Die Studienzeit ist die Zahl der Semester, für die nach der Prüfungsordnung oder der Studienordnung Lehrveranstaltungen in einer Studieneinheit vorgesehen sind.

§ 15

(1) Die Anteilquote ist das Verhältnis zwischen der Zahl der Studenten einer der Lehreinheit zugeordneten Studieneinheit und der Zahl der Studenten aller der Lehreinheit zugeordneten Studieneinheiten.

(2) Die einzelnen Anteilquoten können vom Kultusminister vorab festgesetzt werden.

DRITTER ABSCHNITT

Überprüfung anhand der übrigen kapazitätsbestimmenden Einflußgrößen

§ 16

(1) Das nach den Vorschriften des Zweiten Abschnitts ermittelte Berechnungsergebnis ist anhand der übrigen kapazitätsbestimmenden Einflußgrößen zu überprüfen. Diese Einflußgrößen sind:

1. räumliche Gegebenheiten;
2. sächliche Gegebenheiten;
3. Entwicklung der Zahl der Stellen für Lehrpersonen;
4. Ausstattung mit wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeitern;
5. Verhältnis der Dienstleistung einer Lehreinheit zum Lehraufwand für die ihr zugeordneten Studieneinheiten;
6. Zahl der für die klinische Ausbildung fachspezifisch zur Verfügung stehenden Betten und Behandlungsplätze;
7. tatsächliche Entwicklung der Zahl der Studienanfänger, Studenten und Studienabgänger.

(2) Abweichungen vom Berechnungsergebnis auf Grund dieser Überprüfung sind besonders zu begründen.

(3) Liegt der Fall des Art. 9 Abs. 3 des Staatsvertrages vor, kann unter Beachtung der Verfahrensvorschriften dieser Verordnung von dem Berechnungsergebnis abgewichen werden.

§ 17

(1) Ist in einer Lehreinheit ein räumlicher Engpaß vorherzusehen, ist der Raumbedarf der Lehrveranstaltungsarten, für die der Engpaß vermutet wird, festzustellen. Diesem Raumbedarf wird das Angebot an Raumstunden nach Lehrveranstaltungsarten gegenübergestellt.

(2) Für die Ermittlung des Angebots an Raumstunden ist davon auszugehen, daß die Räume für die Lehrveranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl ganztägig und ganzjährig zur Verfügung stehen, falls keine fachspezifischen Gegebenheiten entgegenstehen.

(3) Ist das Angebot an Raumstunden geringer als der jährliche Lehrveranstaltungsbedarf und ist eine Bereitstellung von sonstigen Räumen nicht möglich, kann das nach den Vorschriften des Zweiten Abschnitts ermittelte Berechnungsergebnis entspechend dem größtmöglichen Angebot an Raumstunden abgeändert werden.

§ 18

Ist zu erwarten, daß das Lehrangebot einer Lehreinheit ganz oder überwiegend durch Dienstleistungen aufgezehrt wird, soll vorab ein Mindestanteil für die der Lehreinheit zugeordneten Studieneinheiten festgesetzt werden.

§ 19

Die Zahl der Studienanfänger soll erhöht werden, wenn das rechnerische Angebot an Lehrveranstaltungsstunden von Studenten höherer Fachsemester wegen der Aufgabe des Studiums oder des Fachwechsels oder des Hochschulwechsels nicht ausgeschöpft wird. Die Möglichkeit, auf Grund der Überprüfung an-

hand der übrigen kapazitätsbestimmenden Einflußgrößen (§ 16) die Zahl der Studienanfänger zu senken, bleibt hiervon unberührt.

VIERTER ABSCHNITT

Festsetzung der Höchstzahlen

§ 20

(1) Der Präsident des Landeshochschulverbandes bestimmt, innerhalb welcher Frist die Hochschulen ihren Bericht gemäß Art. 9 Abs. 6 des Staatsvertrages vorzulegen haben. Der Bericht enthält unter Beachtung der Vorschriften des Zweiten und Dritten Abschnitts die Ermittlung der Ausbildungskapazität und einen Vorschlag für die Festsetzung der Höchstzahlen.

(2) Die Vorschläge des Präsidenten des Landeshochschulverbandes für die Festsetzung der Höchstzahlen (§ 16 a Abs. 2 Satz 2 des Hochschulgesetzes) werden zwischen dem Kultusminister, dem Landeshochschulverband und den Hochschulen unter Berücksichtigung der Belange der Lehreinheiten gemeinsam erörtert. Dabei ist auf einheitliche Bedingungen für entsprechende Studieneinheiten an allen Hochschulen und Hochschuleinrichtungen des Landes hinzuwirken.

3) Wird auf Grund der Beratungen gemäß Abs. 2 ein neuer Beschluß in der Hochschule erforderlich, kann sie dem Kultusminister innerhalb einer von diesem festzusetzenden Ausschlußfrist über den Präsidenten des Landeshochschulverbandes einen neuen Vorschlag für die Festsetzung der Höchstzahlen unterbreiten.

(4) Die Höchstzahlen werden nach Studiengängen und Studiengangkombinationen gemäß § 16 a Abs. 2 des Hochschulgesetzes festgesetzt.

§ 21

(1) Werden die Höchstzahlen für ein Studienjahr festgesetzt, ist zu bestimmen, mit welchen Anteilen die Höchstzahl auf die Aufnahmetermine des Studienjahrs verteilt wird.

(2) Zur vollen Ausschöpfung des Lehrangebots können Umrechnungsfaktoren festgesetzt werden. In ihnen kommt die unterschiedliche Inanspruchnahme der Lehreinheit durch die ihr zugeordneten Studieneinheiten (Curricularfaktoren gemäß Anlage 1) zum Ausdruck.

§ 22

Ist für die Aufnahme von Studenten höherer Fachsemester die Festsetzung von Höchstzahlen erforderlich, sind die Vorschriften dieser Verordnung entsprechend anzuwenden.

FÜNFTER ABSCHNITT

Schlußbestimmungen

§ 23

(1) Soweit über die Zuständigkeit nichts anderes bestimmt ist, ist für die Durchführung dieser Verordnung der Kultusminister zuständig.

(2) Die Vorschriften dieser Verordnung finden entsprechende Anwendung auf solche Hochschulen, an denen die jährliche Unterrichtsdauer in anderer Weise als nach Semestern aufgeteilt ist.

§ 24

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1974 in Kraft; sie gilt letztmalig für die Ermittlung der Ausbildungskapazität und die Festsetzung der Höchstzahlen für das Wintersemester 1977/78 und tritt am 30. September 1977 außer Kraft.

(2) Ergebnisse von Berechnungen nach den Vorschriften dieser Verordnung sind den Höchstzahlfestsetzungen nach Art. 9 des Staatsvertrages erstmals für das Sommersemester 1976 zugrunde zu legen.

(3) Für das Sommersemester 1975 und das Wintersemester 1975/76 sind Berechnungen auf der Grundlage dieser Verordnung zur Erprobung des in dieser Verordnung geregelten Verfahrens durchzuführen. Für diese Semester steht es frei, die Höchstzahlen unter Beachtung der Vorschriften des Staatsvertrages abweichend von den Vorschriften dieser Verordnung festzusetzen.

Wiesbaden, den 15. Juli 1974

Der Hessische Kultusminister
von Friedeburg

Anlage 1

Berechnungsverfahren auf Grund des Zweiten Abschnitts der Verordnung

Das Berechnungsverfahren beginnt mit der Ermittlung des Angebots an Deputatstunden einer Lehreinheit. Sodann wird die Nachfrage nach Lehrveranstaltungsstunden in einer Lehreinheit ermittelt. Angebot und Nachfrage werden durch den Abzug von Dienstleistungen und Vorlesungen bereinigt. Aus der Gegenüberstellung von bereinigtem Angebot und bereinigter Nachfrage wird die Ausbildungskapazität abgeleitet.

I. Ermittlung des Angebots an Deputatstunden

1. Das Angebot einer Lehreinheit an Deputatstunden (S_i) ergibt sich aus dem Deputat der vorhandenen Stellen und dem durch Lehraufträge zusätzlich zur Verfügung stehenden Deputat. Abzuziehen sind eventuelle Reduzierungen des Deputats und das Deputat nicht besetzbarer Stellen, hinzuzuzählen ist das Deputat abgeordneter Personen. Somit ergibt sich das Angebot an Deputatstunden aus folgender Gleichung:

$$S_i = \sum_{j=1}^{m} (l_{ij}\, h_j - r_{ij}) + \sum_{k=1}^{\varkappa} a_{ik}\, f_k$$

(Gleichung 1)

2. Das bereinigte Angebot einer Lehreinheit an Deputatstunden ($\overline{S}_i$) ergibt sich aus der Reduzierung des Angebots (S_i) um den Vorlesungsbedarf (B_i) und die Dienstleistungen für Veranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl (E_i).

2.1. Der Vorlesungsbedarf einer Lehreinheit (B_i) wird für alle zu versorgenden Studieneinheiten ermittelt. Es wird dabei unterschieden zwischen

allgemeinen (Pflicht-)Vorlesungen, die von allen Studenten einer Studieneinheit gemäß Studienordnung besucht werden ($k = 1$) und

Wahlpflichtvorlesungen, die gemäß Studienordnung anzubieten sind, jedoch nur von einem Teil der Studenten einer Studieneinheit nach Wahl besucht werden ($k = 2$).

Es wird davon ausgegangen, daß die Vorlesungen im Jahr nur einmal angeboten werden. Bei Wahlpflichtvorlesungen ist vom Gesamtbedarf auszugehen.

Der Vorlesungsbedarf ergibt sich aus folgender Gleichung:

$$B_i = \sum_{k=1}^{2} \frac{v_{pik}}{2} + \sum_{k=1}^{2} \frac{v_{qik}}{2}$$

(Gleichung 2)

Es wird grundsätzlich davon ausgegangen, daß die Vorlesungen einer Lehreinheit von den Studenten aller zu betreuenden Studieneinheiten gemeinsam besucht werden. Als v_{qik} sind daher nur solche Veranstaltungen zu erfassen, die eigens für nicht betreute Studieneinheiten angeboten werden müssen.

2.2. Der Bedarf an Dienstleistungen einer Lehreinheit für Veranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl errechnet sich wie folgt:

$$E_i = \sum_{q=1}^{\chi} \sum_{k=3}^{\varkappa} \frac{v_{qik}\, f_k}{g_k} \frac{\overline{X}_q}{t_q}$$

(Gleichung 3)

2.3. Aus den Gleichungen 1, 2 und 3 ergibt sich das bereinigte Angebot wie folgt:

$$\overline{S}_i = S_i - B_i - E_i$$

(Gleichung 4)

II. Ermittlung der Nachfrage nach Lehrveranstaltungsstunden

1. Die von einer Lehreinheit zu befriedigende Nachfrage nach Lehrveranstaltungsstunden, gemessen in Stunden mit dem Anrechnungsfaktor 1, errechnet sich nach folgender Gleichung:

$$D_i = B_i + E_i + \sum_{p=1}^{\pi} \sum_{k=3}^{\varkappa} \frac{v_{pik}\, f_k}{g_k} \frac{X_p}{t_p}$$

(Gleichung 5)

Dabei wird der Ausdruck

$$\sum_{k=3}^{\varkappa} \frac{v_{pik}\, f_k}{t_p\, g_k} = c_p$$

als Curricularfaktor bezeichnet.

2. Aus den Gleichungen 2, 3 und 5 ergibt sich die bereinigte Nachfrage wie folgt:

$$\overline{D}_i = \sum_{p=1}^{\pi} c_p\, X_p$$

(Gleichung 6)

III. Ermittlung der Aufnahmequote

1. Aus der Gegenüberstellung von bereinigtem Angebot gemäß Gleichung 4 und bereinigter Nachfrage gemäß Gleichung 6 ergibt sich unter Berücksichtigung der Gleichung 8 als Summe der Ausbildungskapazitäten aller der Lehreinheit zugeordneten Studieneinheiten:

$$\sum_{p=1}^{\pi} X_p = \frac{\overline{S}_i}{\sum_{p=1}^{\pi} z_p\, c_p}$$

(Gleichung 7)

2. Die Ausbildungskapazität einer der Lehreinheit zugeordneten Studieneinheit ergibt sich aus folgender Gleichung:

$$X_p = z_p \sum_{p=1}^{\pi} X_p$$

(Gleichung 8)

3. Die Aufnahmequote pro Jahr lautet unter Berücksichtigung der Gleichungen 7 und 8:

$$x_p = \frac{X_p}{\frac{1}{2} t_p}$$

(Gleichung 9)

IV. Erklärung der benutzten Symbole

i : 1 ... n Lehreinheiten
j : 1 ... m Stellengruppen
k : 1 ... $\varkappa$ Lehrveranstaltungsarten
p : 1 ... π zugeordnete Studieneinheiten
q : 1 ... χ nicht zugeordnete Studieneinheiten
a : Lehrauftragsstunden
B : Bedarf an Vorlesungsstunden
c : Curricularfaktor
D : Nachfrage nach Lehrveranstaltungsstunden
D : um Vorlesungen und Dienstleistungen bereinigte Nachfrage nach Lehrveranstaltungsstunden
E : Dienstleistungen in Lehrveranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl
f : Anrechnungsfaktor
g : Gruppengröße
h : Lehrdeputat
l : Anzahl der Stellen
r : Reduzierungen des Lehrdeputats
S : Angebot an Lehrveranstaltungsstunden
$\bar{S}$: um Vorlesungen und Dienstleistungen bereinigtes Angebot an Lehrveranstaltungsstunden
t : Studienzeit
v : Zahl der Lehrveranstaltungsstunden je Semesterwoche während des gesamten Studiums gemäß Prüfungsordnung oder Studienordnung
X : Ausbildungskapazität
$\bar{X}$: Studentenzahl, die zum Zwecke der Ermittlung des Dienstleistungsbedarfs festgesetzt wird
x : Aufnahmequote
z : Anteilquote

Anlage 2

Lehrveranstaltungsarten (§ 6), Anrechnungsfaktoren (§ 12), Gruppengrößen (§ 13)

1. Vorlesung (k = 1 für allgemeine (Pflicht-)Vorlesung, k = 2 für Wahlpflichtvorlesung)

   Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von Grund- und Spezialwissen und von methodischen Kenntnissen;

   Lehrender trägt vor;

   Studenten verhalten sich vorwiegend rezeptiv;

   Vorbereitungsaufwand ist hoch;

   Gruppengröße: grundsätzlich unbeschränkt

   Anrechnungsfaktor: 1,0

2. Übung (k = 3)

   Durcharbeitung von Lehrstoffen, Vermittlung grundlegender Kenntnisse und Fertigkeiten, Schulung in der Fachmethodik durch Lösung exemplarischer Aufgaben, die allen Studenten gestellt werden;

   Lehrender trägt vor, leitet die Diskussion und stellt Aufgaben;

   Studenten stellen Fragen, lösen Übungsaufgaben schriftlich;

   Vorbereitungsaufwand ist gering;

   Nachbereitungsaufwand ist durch Korrektur schriftlicher Arbeiten hoch;

   Gruppengröße: 60

   Anrechnungsfaktor: 1,0

3. Seminar (k = 4)

   Erarbeitung wissenschaftlicher Erkenntnisse oder Beurteilung vorwiegend neuer Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden durch von Studenten vorbereitete Beiträge; Lehrender leitet die Veranstaltung, führt die Diskussion;

Studenten erarbeiten Beiträge zu verschiedenen Einzelthemen, sie tragen die erarbeiteten Ergebnisse vor und diskutieren;

Vorbereitungsaufwand für den Lehrenden ist durchschnittlich (Themenauswahl);

Nachbereitungsaufwand ist hoch (Korrekturen der Beiträge);

Teilnehmerzahl ist beschränkt;

Gruppengröße: 25

Anrechnungsfaktor: 1,0

4. Arbeitsgemeinschaft (k = 5)

Vermittlung von Grundkenntnissen und Einführung in die allgemeine oder facheigene Methodik;

Lehrender gibt Einführung (einführender Dialog);

Studenten wirken durch kleinere, auch vorbereitete Beiträge mit, intensive Diskussion zwischen Lehrenden und Studenten;

Vorbereitungsaufwand ist durchschnittlich;

Gruppengröße: 30

Anrechnungsfaktor: 0,5

5. Praktikum

5.1. Experimentelles Praktikum mit Anleitung und Kontrolle (k = 6)

Förderung der Erfahrungsbildung durch praktische Anwendung wissenschaftlicher Methoden, Vermittlung fachtechnischer Fertigkeiten und von Einsichten in Funktionsabläufe;

Lehrender weist die Studenten ein und beaufsichtigt die Arbeiten ständig;

Studenten führen einfachere Versuche durch;

Vorbereitungsaufwand ist gering;

Nachbereitungsaufwand ist durchschnittlich;

Besonders ausgestattete Veranstaltungsräume sind erforderlich;

Gruppengröße: 15

Anrechnungsfaktor: 0,5

5.2. Selbständiges Praktikum (k = 7)

Lösung exemplarischer Aufgaben durch praktische Anwendung wissenschaftlicher Methoden;

Lehrender überwacht die Veranstaltung, leitet im Einzelfall an;

Studenten führen schwierige Versuche durch;

Vor- und Nachbereitungsaufwand sind gering;

Besonders ausgestattete Veranstaltungsräume sind erforderlich;

Gruppengröße: 15

Anrechnungsfaktor: 0,33

5.3. Apparatives Praktikum (k = 8)

Lösung exemplarischer Aufgaben durch Anwendung wissenschaftlicher Untersuchungsmethoden;

Lehrender leitet die Veranstaltung, weist ein, demonstriert Funktionsabläufe;

Studenten führen eigene Versuche durch, wenden Kenntnisse auf Untersuchungsobjekt an;

Besonders ausgestattete Veranstaltungsräume sind erforderlich;

Vor- und Nachbereitungsaufwand: fixer Aufwand (Vorbereitung, Apparatur, Untersuchungsprojekt) ist durchschnittlich, variabler Aufwand ist gering;

Gruppengröße: 10

Anrechnungsfaktor: 0,33

5.4. Praktikum bis drei Stunden Dauer in Studiengängen an Fachhochschulen und entsprechenden Studiengängen an anderen Hochschulen (k = 9)

Förderung der Erfahrungsbildung durch praktische Anwendung wissenschaftlicher Methoden, Vermittlung fachtechnischer Fertigkeiten und von Einsichten in Funktionsabläufe;

Lehrender kontrolliert Arbeiten der Studenten, weist diese ein, ist dauernd (bis zu drei Stunden) anwesend, keine Unterstützung durch wissenschaftliche Hilfskräfte;

Studenten führen einfachere Versuche durch;

Vor- und Nachbereitungsaufwand sind hoch;

Besonders ausgestattete Veranstaltungsräume sind erforderlich;

Gruppengröße: 30

Anrechnungsfaktor: 1,0

6. Kurs (k = 10)

Vermittlung und Einübung von Fertigkeiten (z. B. Sprachübungen, Sportübungen);

Lehrender leitet die Veranstaltung, kontrolliert die Tätigkeit der Studenten in der Lehrveranstaltung;

Studenten arbeiten weitgehend selbständig;

Vor- und Nachbereitungsaufwand sind durchschnittlich;

Besonders ausgestattete Veranstaltungsräume sind teilweise erforderlich;

Gruppengröße: 15

Anrechnungsfaktor: 0,5

7. Exkursion (k = 11)

Anschauungsunterricht außerhalb der Hochschulen;

Lehrender leitet die Veranstaltung, demonstriert Beobachtungsobjekte;

Studenten wenden ihre Kenntnisse an, führen Beobachtungen durch, ziehen wissenschaftliche Schlußfolgerungen;

Gruppengröße: 30

Anrechnungsfaktor: 0,2

8. Unterricht am Krankenbett (k = 12)

Systematische Vermittlung medizinischen Fachwissens mit Anleitung zu diagnostischen Überlegungen und therapeutischem Handeln;

Lehrender trägt vor und führt die Diskussion;

Studenten diskutieren;

Vorbereitungsaufwand ist durchschnittlich;

Nachbereitungsaufwand ist gering;

Gruppengröße: 5

Anrechnungsfaktor: 0,5

9. Künstlerischer Einzel- und Gruppenunterricht

(k = 13 für Musik und Darstellende Kunst, k = 14 für Bildende Künste)

Theoretische und praktische Darlegung und Vermittlung künstlerischer Lehrinhalte, Entwicklung künstlerischer Fähigkeiten und Erarbeitung künstlerischer Aufgaben (Arbeit am Material mit Korrekturbesprechungen; Komposition, Gesang, Instrumentalmusik, Gehörbildung, Chor, Orchester, künstlerischer Tanz und Operndarstellung);

Lehrender leitet an und kontrolliert;

Studenten arbeiten weitgehend selbständig;

Vorbereitungsaufwand ist durchschnittlich;

Gruppengröße:

Musik und Darstellende Kunst: wird im Einzelfall festgelegt je nach Lehrveranstaltung;

Bildende Künste (soweit nicht Einzelunterricht): 30

Anrechnungsfaktor: 0,67

10. Praxisbetreuung (k = 15)

Anwendung von Kenntnissen bzw. wissenschaftlichen Methoden zur Lösung exemplarischer Aufgaben;

Lehrender leitet die Veranstaltung und lenkt die praktische Ausbildung, kontrolliert;

Studenten wenden Kenntnisse auf pädagogische, soziale, betriebliche und ähnliche Abläufe an;

Vor- und Nachbereitungsaufwand sind gering;

Gruppengröße: 12

Anrechnungsfaktor: 0,33

11. Betreuung von Diplomarbeiten (k = 16 für Natur- und Ingenieurwissenschaften, k = 17 für übrige Studiengänge)

Eigenständige Entwicklung neuer Methoden bzw. Anwendung wissenschaftlicher oder künstlerischer Methoden auf neue Problemstellungen;

Lehrender unterrichtet sich in bestimmten Zeitabständen über den Stand der Arbeiten, gibt Anregungen;

Studenten führen selbständig eigene Forschungs- oder Entwicklungsarbeit durch;

Vorbereitungsaufwand ist gering;

Anrechnungsfaktor:

Natur- und Ingenieurwissenschaften (einschließlich Mathematik) 0,3

Übrige Studiengänge (einschließlich Psychologie) 0,1

Verordnung über die Genehmigungsfreiheit von Rechtsgeschäften der Gemeinden*)

Vom 10. Juli 1974

Auf Grund des § 109 Abs. 4 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103, 164), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 1973 (GVBl. I S. 423), und des § 22 Abs. 1 des Gesetzes über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband Hessen vom 7. Mai 1953 (GVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 1973 (GVBl. I S. 161), wird verordnet:

§ 1

(1) Der Verkauf oder Tausch von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie der Abschluß von Rechtsgeschäften, die dem Verkauf oder Tausch von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten wirtschaftlich gleichkommen, bedürfen keiner Genehmigung der Aufsichtsbehörde, wenn der Wert der Gegenstände in Gemeinden

bis zu	7 500 Einwohner	50 000 DM
von 7 501 bis zu	30 000 Einwohner	100 000 DM
von 30 001 bis zu	60 000 Einwohner	200 000 DM
von 60 001 bis zu	200 000 Einwohner	300 000 DM
über	200 000 Einwohner	500 000 DM

nicht überschreitet. Bei der Feststellung der Einwohnerzahl ist § 148 der Hessischen Gemeindeordnung anzuwenden.

(2) Als Wert ist der Verkehrswert zugrunde zu legen; bei der Bestellung von Erbbaurechten ist der Verkehrswert des Grundstücks maßgebend.

§ 2

Der Abschluß der in § 1 genannten Rechtsgeschäfte bedarf ohne Rücksicht auf den Wert des Gegenstandes keiner Genehmigung der Aufsichtsbehörde, wenn sie

1. dem Bau von nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz grundsteuerbegünstigten Wohnungen,
2. der Errichtung von Anlagen und Einrichtungen des Gemeinbedarfs,
3. der Anlage von Verkehrs- oder Versorgungsflächen,
4. der Vermeidung von Verfahren nach dem Vierten oder Fünften Teil des Bundesbaugesetzes,
5. der Erfüllung gesetzlicher Veräußerungspflichten,
6. der Übertragung in das Treuhandvermögen eines Sanierungs- oder Entwicklungsträgers

dienen. Die Zweckbestimmung nach Nr. 1 bis 3 muß in der Vertragsurkunde ausdrücklich festgelegt sein.

§ 3

Nicht genehmigungsfrei ist der Abschluß der in den §§ 1 und 2 genannten Rechtsgeschäfte einer Gemeinde

1. mit Mitgliedern der Gemeindevertretung oder des Ortsbeirates oder
2. mit Mitgliedern des Gemeindevorstandes, mit hauptamtlichen Bediensteten oder Ehrenbeamten der Gemeinde oder
3. mit Personen, die in einem Dienst- oder Treueverhältnis zu einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung oder Gesellschaft stehen, an der die Gemeinde unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist.

§ 4

Dem Antrag auf Eintragung in das Grundbuch ist eine Erklärung des Gemeindevorstandes beizufügen, daß der Abschluß des Rechtsgeschäftes nach dieser Verordnung keiner Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf. In der Erklärung ist auf die in Betracht kommende Vorschrift ausdrücklich Bezug zu nehmen.

§ 5

Die Vorschriften dieser Verordnung sind auch auf Rechtsgeschäfte des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen mit den für Gemeinden über 200 000 Einwohner geltenden Wertgrenzen anzuwenden.

§ 6

Die Verordnung über genehmigungsfreie Grundstücksveräußerungen durch die Gemeinden, Landkreise und den Landeswohlfahrtsverband Hessen vom 19. Dezember 1955 (GVBl. S. 63)[1]) wird aufgehoben.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 10. Juli 1974

Der Hessische Minister des Innern
Bielefeld

*) GVBl. II 330-35
1) GVBl. II 330-8

Verordnung zur Änderung der Höchstzahlenverordnung 1974/75*)

Vom 12. Juli 1974

Auf Grund des § 16 Abs. 2 Satz 3 des Hochschulgesetzes vom 12. Mai 1970 (GVBl. I S. 315), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juni 1973 (GVBl. I S. 202), wird verordnet:

Artikel 1

Die Höchstzahlenverordnung 1974/75 vom 3. Juli 1974 (GVBl. I S. 330) wird wie folgt geändert:

In § 1 wird bei Technische Hochschule in Darmstadt nach dem Wort „Architektur" die Zahl „160" durch die Zahl „130" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 12. Juli 1974

Der Hessische Kultusminister
von Friedeburg

*) Ändert GVBl. II 70-57

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 36,80 DM einschließlich 1,92 DM Mehrwertsteuer. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Kündigung des Bezuges: Die beim Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe 1, Postfach 22 47, bestellten Stücke können nur bis zum 1. November für das nächste Kalenderjahr beim Verlag gekündigt werden, die bei der Post bestellten Stücke zum gleichen Zeitpunkt bei dem zuständigen Postamt. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg v. d. H. 1, Postfach 22 47 bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 24 kostet 1,00 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten einschließlich 5,5% Mehrwertsteuer. Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe 1, Postfach 22 47, Ruf: Sammel-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 48-607, Frankfurt (Main).
Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe, Hemsbach (Bergstr.)